

# Schweizerisches Bundesblatt

## mit schweizerischer Gesetzsammlung.

71. Jahrgang. Bern, den 10. September 1919. Band IV.

*Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*  
*Eindrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

### 1126

### Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 10. August 1919 (Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung betreffend die Wahlen in den Nationalrat und den Bundesrat).

(Vom 4. September 1919.)

Sie haben am 14. Februar 1919 einen Beschluss betreffend die Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung gefasst.

Die Volksabstimmung über diesen Bundesbeschluss hat am 10. vorigen Monats stattgefunden und, nach den Berichten der Kantone, das in umstehender Tabelle verzeichnete Resultat ergeben.

Demnach wurde der Beschluss mit 200,008 Ja gegen 79,369 Nein und von 21½ Ständen gegen einen halben Stand angenommen.

Einsprachen sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns deshalb, Ihnen den Antrag zu stellen, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zu genehmigen und damit die Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung in Kraft zu erklären.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. September 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Motta.**

Der Vizekanzler:

**Kaeslin.**

Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. August 1919 (Übergangsbestimmungen betreffend Nationalratswahlen).

688

Kantone	Stimm- berechtigte	Abgegebene Stimmen			Ja	Nein	Standesstimmen
		Gültig	Leer	Ungültig			
Zürich . . . . .	135,928	60,279	7,353	43	40,885	19,394	Ja
Bern . . . . .	168,868	30,771		225	26,277	4,494	Ja
Luzern . . . . .	43,201	3,336	29	1	2,598	738	Ja
Uri . . . . .	5,810	1,137		43	677	460	Ja
Schwyz . . . . .	14,736	1,939	23	3	1,304	635	Ja
Obwalden . . . . .	4,372	706	12	5	488	218	Ja
Nidwalden . . . . .	3,312	320	1	—	188	132	Ja
Glarus . . . . .	8,397	3,039		166	1,694	1,345	Ja
Zug . . . . .	7,974	653		11	434	219	Ja
Freiburg . . . . .	34,098	5,830	70	17	4,407	1,423	Ja
Solothurn . . . . .	32,304	6,862	110	29	5,883	979	Ja
Baselstadt . . . . .	30,224	8,353	13	5	7,891	462	Ja
Baselland . . . . .	18,774	6,596	92	6	5,838	758	Ja
Schaffhausen . . . . .	12,626	8,209	1,339	9	5,986	2,223	Ja
Appenzell A.-Rh. . . . .	13,700	6,790	587	15	3,354	3,436	Nein
Appenzell I.-Rh. . . . .	3,131	1,393	104	4	938	455	Ja
St. Gallen . . . . .	65,970	37,327		5,891	24,791	12,536	Ja
Graubünden . . . . .	28,675	10,485	948	15	8,040	2,445	Ja
Aargau . . . . .	56,384	37,740	5,265	128	25,000	12,740	Ja
Thurgau . . . . .	31,888	18,860	3,465	24	10,116	8,744	Ja
Tessin . . . . .	40,857	4,740	102	26	4,227	513	Ja
Waadt . . . . .	65,511	9,379	38	9	6,712	2,667	Ja
Wallis . . . . .	32,550	5,658	26	3	4,058	1,600	Ja
Neuenburg . . . . .	34,431	5,180	43	10	4,773	407	Ja
Genf . . . . .	37,802	3,795	88	22	3,449	346	Ja
Total	931,523	279,377			200,008	79,369	Ja: 19 ganze und 5 halbe Stände. Nein: Ein halber Stand.

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 10. August 1919 betreffend Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung (Wahlen in den Nationalrat und den Bundesrat).**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 10. August 1919 über den durch Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 gestellten Antrag betreffend Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung,

einer Botschaft des Bundesrates vom 4. September 1919,  
aus welchen Aktenstücken erhellt, dass

1. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes, in den Kantonen 200,008 Stimmberechtigte für die Annahme der Vorlage und 79,369 Stimmberechtigte für ihre Verwerfung sich ausgesprochen haben,
2. in Beziehung auf die Standesstimmen, einundzwanzig und ein halber Stand der Vorlage zugestimmt haben und ein halber Stand sie verworfen hat,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 beschlossene Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, sowie der Stände angenommen und tritt mit heutigem Tage in Kraft.

II. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 1. Am letzten Sonntag im Oktober 1919 findet eine Gesamterneuerung des Nationalrates nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend die Wahl des Nationalrates nach dem Grundsatz der Proportionalität statt.

Der neugewählte Nationalrat tritt am ersten Montag des Monats Dezember 1919 zur konstituierenden Sitzung in der Bundesstadt zusammen. An dem diesem Tage vorhergehenden Sonntag endigt die Amtsdauer des gegenwärtigen Nationalrates.

Die Amtsdauer des neuen Nationalrates endigt an dem, dem ersten Montag des Monats Dezember 1922 vorangehenden Sonntag.

Art. 2. In der Dezembersession 1919 findet eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt. Die Amtsdauer des neugewählten Bundesrates endigt im Dezember 1922.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 10. August 1919 (Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung betreffend die Wahlen in den Nationalrat und den Bundesrat). (Vom 4...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1126
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1919
Date	
Data	
Seite	687-690
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 241

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.